

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.01.1963

Geschäftszahl

2148/61

Rechtssatz

Im Falle der Vakanz des Postens des Präsidenten einer Finanzlandesdirektion kommt das Recht zur Erhebung einer VwGH-Beschwerde iSd § 23 AbgRG (= § 292 BAO) (Präsidentenbeschwerde) demjenigen Beamten zu, der befugt ist, die Funktion des Präsidenten einer Finanzlandesdirektion auszuüben.

*

E 11.1.1963, 2148/61 #1

Beachte

y17165;